

# Beitrags- und Gebühreninformation des VHB e.V.

(in der Fassung vom 23.01.2024)

## 1 Beiträge

### 1.1 Beitragszweck

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins zur Durchführung der Verbandsaufgaben ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seinen satzungsgemäßen Zweck erfüllen.

### 1.2 Beitrag und Leistungen des VHB

Der Mitgliedsbeitrag hat i.S. von § 8 Abs. 5 KStG keinen Entgeltcharakter, ihm stehen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

### 1.3 Beitragshöhe und Fälligkeit

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern zur Durchführung der Verbandsaufgaben Jahresbeiträge, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird – siehe Satzung § 15 Ziff. 1. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beiträge sind mit Beginn eines Kalenderjahres bzw. spätestens mit Rechnungsstellung des Schatzmeisters im Voraus fällig. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag zum Beitrittszeitpunkt bzw. spätestens mit Rechnungsstellung des Schatzmeisters im Voraus fällig

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Maßgebend ist der am Fälligkeitstag geltende Mitgliederstatus.

Grundsätzlich erhalten die Mitglieder bei Eintritt in den Verband den Status eines *ordentlichen Mitglieds* oder eines *Nachwuchsmitglieds*. Ab dem der Emeritierung bzw. des Eintritts in den Ruhestand folgenden Jahr ist auf Antrag eine Umwandlung in den Status eines *Seniormitglieds* möglich. *Ehrenmitglieder* werden gemäß Satzung § 6 Ziff. 4 ernannt.

Die Mitglieder haben gem. Beschluss der Hauptversammlung am 11. Juni 2014 bzw. 9. Juni 2017 folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliederstatus	Beitragshöhe in Euro
Ehrenmitglied	beitragsfrei
Ordentliches Mitglied	90,00
Seniormitglied (ermäßigt)	30,00
Nachwuchsmitglied	30,00

## 1.4 Beitragspflicht

Grundlage für die Beitragspflicht ist eine Mitgliedschaft im VHB gemäß § 5 der Verbandssatzung.

Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, wird ein im Voraus entrichteter Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrages und sonstiger fälliger Zahlungen bleibt auch nach Kündigung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

### 1.4.1 Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt)

Ein Austritt aus dem Verband aufgrund eigener Erklärung (§ 6 Ziff. 6 a) der Satzung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### 1.4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen des § 6 Ziff. 6 b), c) oder d) der Satzung erfüllt sind.

### 1.4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft (Todesfall)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

## 1.5 Zahlungswege und -modalitäten

### 1.5.1 Zahlungseingang

Eine Zahlung gilt erst mit Eingang auf den Bankkonten des Verbandes als erfolgt.

Beitragszahlungen sind stets so anzuweisen, dass - nach Abzug anfallender Gebühren - der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe auf dem Konto des VHB eingeht.

### 1.5.2 Zahlung per Überweisung

Für Beitragszahlungen steht folgendes Konto zur Verfügung:

VHB e. V.

**Kasseler Sparkasse**

IBAN: DE44 5205 0353 0002 1156 89

SWIFT BIC: HELADEF1KAS

Bitte immer **Name und Mitglieds- bzw. Rechnungsnummer** (Beisp. Mustermann 12345 - 2018) als Verwendungszweck angeben, da die Zahlung ansonsten nicht zugeordnet werden kann!

### 1.5.3 Zahlung per Lastschrift

Der Verband bietet seinen Mitgliedern mit SEPA-fähiger Bankverbindung die Möglichkeit, die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Das hierzu erforderliche Formblatt ist über die Geschäftsstelle des VHB erhältlich. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen.

Die Mitgliedschaftsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren mit folgenden zusätzlichen Angaben eingezogen:

- Mandatsreferenz: Individuelle Mitgliedsnummer beim Verband
- Gläubiger-Identifikationsnummer des VHB: DE97ZZZ00000027129

Bereits bestehende Einzugsermächtigungen werden vom Verband als SEPA-Lastschrift-Mandat weitergenutzt. Die erforderliche Umdeutung erfolgte automatisch.

Eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Anschriften- und Kontenänderungen der Mitglieder sind umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

#### **1.5.4 Zahlung per PayPal**

Mitgliedern ohne Zugang zum EU-Zahlungsverkehrsraum (z.B. aus USA oder Japan) empfehlen wir die gebührenpflichtige Zahlung über den Internet-Zahlungsdienst PayPal, über den per Kreditkarte gezahlt werden kann.

Zugang zur Zahlung per PayPal erfolgt über das Internet unter <https://vhbonline.org/ueber-uns/beitragszahlung>.

#### **1.5.5 Unaufgeforderte Zahlungen**

Werden volle Jahresbeiträge unaufgefordert als Vorauszahlung oder Doppelzahlung geleistet, so werden diese dem Mitglied als Guthaben gutgeschrieben und mit der darauffolgenden Beitragszahlung verrechnet.

## **2 Zuwendungen**

Der VHB ist wegen Förderung wissenschaftlicher Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamtes Göttingen als Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt worden.

In Deutschland ist bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an gemeinnützige Organisationen bis zu einem Betrag von 200 Euro grundsätzlich der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes (Kontoauszug) ausreichend, damit diese vom Finanzamt als steuerlich abzugsfähige Sonderausgabe im Sinne des § 10 b EStG anerkannt werden. Außerdem ist es jederzeit möglich, sich unter der Steuernummer 20/206/22143 beim Finanzamt Göttingen die Gemeinnützigkeit des VHB bestätigen zu lassen.

Wenn vom Mitglied gewünscht, wird auf Anforderung eine gesonderte Zuwendungsbestätigung zugesandt.

## **3 Gebühren**

### **3.1 Bankgebühren**

Mit dem Beitragszahlungsverkehr anfallende direkt zurechenbare Bankgebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

Für die Einlösung von Fremdwährungsschecks und Auslandsschecks, ausgestellt auf Euro, fallen Gebühren pro Scheck an. Um diese zu umgehen, bieten wir an - falls es keine andere Möglichkeit der Beitragszahlung gibt -, den Beitrag im entsprechenden Gegenwert in bar zu bezahlen.

### **3.2 PayPal**

Für Einzahlungen über den Zahlungsweg PayPal fallen dem VHB Gebühren an, die vom Mitglied zu tragen sind. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Herkunftsland, aus dem die Zahlung erfolgt, und der Währung, die ggfs. in Euro umzurechnen ist. Die Gebühren sind zusammen mit dem Beitrag zu zahlen und werden in Form einer Pauschale erhoben.

### **3.3 Rücklastschriften**

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen (Rücklastschriften), sind die dem Verband dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

### **3.4 Beitragsrückstand**

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung seines Mitgliedbeitrags in Verzug, wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben.

## **4 Rechnungsstellung und Mahnwesen**

Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail, soweit eine Emailadresse vorliegt, ansonsten postalisch. Berechnet wird der Beitrag für die persönliche Mitgliedschaft im VHB. Der Rechnungsadressat ist somit grundsätzlich das Mitglied selbst.

Mahnungen werden per Briefpost zugestellt und sind ab der zweiten Mahnung gebührenpflichtig (siehe Punkt 3.4).

Der VHB behält sich vor, nach ergebnisloser zweiter Mahnung, das Ausschlussverfahren gem. § 6 Ziff. 6. d) der Satzung anzustoßen.